

**Bekanntmachung der Satzung  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Alte Siedlung“  
der Gemeinde Kolkwitz im OT Hänchen**

**Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Beschluss-Nr.073/20 vom 30.06.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Siedlung“ im Ortsteil Hänchen in der Fassung vom Februar 2020 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Alte Siedlung“ im Ortsteil Hänchen der Gemeinde Kolkwitz in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und den Textlichen Festsetzungen – Teil B sowie der Begründung und allen weiteren Anlagen in der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz zu den Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der durch die Pandemiesituation momentan geltenden Einschränkungen für den Publikumsverkehr in der Gemeindeverwaltung, kann ein Zugang nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch Terminvergabe ermöglicht werden. Aus diesem Grunde bitten wir Sie unter der Telefonnummer 0355-2930043 bzw. 0355-2930040 um entsprechende Anmeldung.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können ab dem 03.08.2020 jederzeit unter <http://www.kolkwitz.de/Service/Bauplanung> eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Karsten Schreiber**  
**Bürgermeister**